

Telefon: 089/233 - 45158
Telefax: 089/233 – 989 45158

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten

Schnelle Hilfe für die Gastronomie in Corona-Zeiten

Antrag Nr. 20-26 / A 00022 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt - Fraktion vom 12.05.2020, eingegangen am 12.05.2020

Freischankfläche – ein Auge zudrücken

Antrag Nr. 20-26 / A 00010 von der CSU-Fraktion vom 6.5.2020, eingegangen am 6.05.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00392

Anlage:

Sitzungsvorlage Nr. 08–14 / V 03784 vom 2.3.2010, „Saisonale Umwandlung von Kfz-Stellplätzen zu Freischankflächen“

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 13.05.2020

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass.....	3
2. Möglichkeiten der Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen.....	3
2.1 Verkleinerung der Restgehwegbreite.....	4
2.2 Seitliche Begrenzung der Freischankflächen.....	4
2.3 Nutzung von Parkplätzen für Freischankflächen.....	5
2.3.1 Verkehrssicherheit.....	6
2.3.2 Weitere Einschränkungen/Auflagen bei der Genehmigung der Freischankflächen.....	7
2.3.3 Nutzung des Grünstreifens zwischen Parkbucht und Gehweg.....	8
2.3.4 Infektionsschutz.....	9
2.3.5 Beteiligung weiterer Fachdienststellen.....	9
2.4 Beschleunigung des Verfahrens.....	9
2.4.1 IT Unterstützung.....	9
2.4.2 Personelle Ressourcen in den Bezirksinspektionen.....	9
2.4.3 Einbindung der betroffenen Fachdienststellen.....	10
2.4.4 Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse.....	10
2.5 Fazit.....	11

3. Gebühren für Freischankflächen.....	11
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	14
5. Anhörung des Bezirksausschusses.....	14
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	14
7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	14
8. Beschlussvollzugskontrolle.....	14
II. Antrag des Referenten.....	15
III. Beschluss.....	16

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Fraktionen Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt haben mit o.g. Antrag zur dringlichen Behandlung vom 12.05.2020 folgendes gefordert:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Freischankflächen für die Gastronomie werden kurzfristig und dort, wo es räumlich und rechtlich möglich ist, zugelassen und erweitert.

Hierfür werden zum Beispiel temporäre Umwandlungen von Parkplätzen in Freischankflächen im Einzelfall unbürokratisch ermöglicht. Gastronomiebetrieben ohne Freischankflächen wird eine Freischankflächennutzung im öffentlichen Raum ermöglicht.

Diese Maßnahmen gelten zunächst befristet für 2020. Die städtischen Gebühren für Freischankflächen werden für die Dauer der wegen Corona behördlich angeordneten Betriebsschließungen erlassen.“

Mit behandelt wird bei dieser Gelegenheit folgender Antrag der CSU-Fraktion vom 06.05.2020:

„Das Kreisverwaltungsreferat duldet die Überschreitung von Freischankflächen so lange die coronabedingten Abstandsregelungen gelten und keine Behinderungen entstehen.

Begründung:

Ab dem 18.05.2020 dürfen in Bayern Wirts- und Biergärten sowie Freischankflächen wieder betrieben werden, allerdings mit besonderer Gesundheitsvorsorge-Konzept, insbesondere 1,5 m Abstand zwischen den Gästen. Das reduziert die Kapazität wesentlich, andererseits ist mit hoher Nachfrage zu rechnen.“

2. Möglichkeiten der Erweiterung bzw. Neuschaffung von Freischankflächen

Freischankflächen sind bereits jetzt individuell an die konkreten Gegebenheiten vor Ort angepasst. Jeder Gastronomiebetrieb hat auch bisher bereits versucht, im eigenen finanziellen Interesse die größtmögliche Fläche als Freischankfläche zu nutzen. Erweiterungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen und der bisherigen Verwaltungspraxis werden daher die Ausnahme sein. Unabhängig von der derzeitigen Ausnahmesituation nutzt das Kreisverwaltungsreferat nämlich stets die bestehenden rechtlichen Spielräume, um Anträge von Gastronomiebetrieben genehmigen zu können. Die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (im folgenden: Sondernutzungsrichtlinien) sehen dabei einen angemessenen Ausgleich aller betroffenen Interessen vor, und geben den Rahmen für ein dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechendes Verwaltungshandeln vor.

Um in dieser pandemiebedingten Ausnahmesituation den Gastronomiebetrieben die Nutzung zusätzlicher Flächen zu ermöglichen, wurden folgende Alternativen geprüft:

2.1 Verkleinerung der Restgehwegbreite

Die bei Sondernutzungen notwendige Restgehwegbreite beträgt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) der Sondernutzungsrichtlinien mindestens 1,60 Meter. Bei stark frequentierten Gehwegen (z. B. Leopoldstraße) beträgt diese sogar 3 Meter. In erster Linie dient dies der Barrierefreiheit für Rollstuhlfahrer*innen und Kinderwägen. Dies wurde gerichtlich bereits 1988 bestätigt.

Für Freischankflächen wurde durch Änderung der Sondernutzungsrichtlinien im Jahr 2014 die Möglichkeit geschaffen, die Durchgangsbreiten in absoluten Ausnahmefällen (Härtefallregelung) auf 1,30 Meter bei reinen Gehwegen zu reduzieren (§ 23 Abs. 7 Satz 4 der Sondernutzungsrichtlinien). Dies ist möglich, wenn

- die Freischankfläche sonst gar nicht möglich wäre,
- keine unvermeidbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (auch des Fußgängerverkehrs) zu erwarten ist und
- die Freischankfläche nach jeweils höchstens 2,50 Metern Länge durch eine Begegnungszone von mindestens 2,50 Metern Länge mit einer Mindestdurchgangsbreite von grundsätzlich 1,60 Metern unterbrochen wird.

Die Restgehwegfläche von häufig nur 1,60 m stellt ein absolutes Mindestmaß dar und ist auch im Vergleich mit anderen deutschen Großstädten eine im Interesse der Gastronomie sehr großzügige Regelung dar. Insbesondere bei vielen hintereinander liegenden Freischankflächen wird ein Begegnen von Fußgänger*innen, das mindestens 1,80 Meter erfordert, teilweise erschwert. Es muss vermieden werden, dass Fußgänger*innen auf die Fahrbahn ausweichen oder abgedrängt werden. Eine darüber hinausgehende pauschale Reduzierung der Restgehwegflächen, ginge in erster Linie zu Lasten von Rollstuhlfahrer*innen bzw. Personen mit Kinderwägen. Die Barrierefreiheit würde stark eingeschränkt. Dies ist nicht vertretbar.

2.2 Seitliche Begrenzung der Freischankflächen

In § 23 Abs. 6 Satz 3 ist folgendes geregelt:

„Die seitlichen Begrenzungen der Freischankfläche richten sich bei unmittelbar an die Fassade angrenzenden Freischankflächen grundsätzlich nach der Breite der Straßenfront des an die Straße angrenzenden gastronomischen Betriebs.“

Hintergrund ist, dass nur die Nutzung einer öffentlichen Fläche durch den unmittelbaren Anlieger dem Gemeingebrauch vorgehen soll. Vor Geltung dieser Regelung kam es immer wieder zu Konflikten mit benachbarten Gewerbetreibenden und Anwohner*innen auf-

grund der Freischankflächennutzung vor den von diesen genutzten Gebäuden. Bei Einzelhandelsgeschäften ist die Sichtbarkeit und damit die Kundenwerbung insbesondere durch Schaufenster problematisch. Bei privater Nutzung sind Beschwerden aufgrund von Lärm- und Geruchsbelästigungen die Folge. Zudem wird die Nutzbarkeit der Gehwege – zumindest in den stark verdichteten Stadtvierteln, wo viele Freischankflächen hintereinander liegen und nur die Mindestgehwegbreite eingehalten wird – voraussichtlich stark erschwert. Eine solche Ausdehnung über die bestehenden Regelungen hinaus, beeinträchtigt insoweit den Gemeingebrauch von Gehwegen. Die Nutzbarkeit der Gehwege für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, aber auch Personen mit Kinderwägen muss gewährleistet bleiben.

Daher befürworten wir nur dann eine seitliche Ausdehnung von Freischankflächen, wenn

- keine Einfahrt angrenzt,
- sich im angrenzenden Gebäude kein Wohnraum befindet und
- das Erdgeschoss des benachbarten Gebäudes nicht für ein Einzelhandelsgeschäft oder einen Gastronomiebetrieb genutzt wird.

Zudem muss die Freischankfläche 2 Meter vor dem Eingang des benachbarten Gebäudes enden. Unter diesen Voraussetzungen können für den Zeitraum der Geltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern zwischen den Gästen auf Bewirtungsflächen im Einzelfall Erweiterungen im Rahmen einer Ausnahme nach § 32 der Sondernutzungsrichtlinien genehmigt werden. Sobald die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kein Abstandsgebot mehr vorsieht, müssen diese zusätzlichen Flächen wieder für den Allgemeingebrauch freigegeben werden. Bei der Einhaltung dieser Vorgaben ist mit einem überschaubaren Beschwerdeaufkommen zu rechnen.

2.3 Nutzung von Parkplätzen für Freischankflächen

Bereits am 2.3.2010 hat der Kreisverwaltungsausschuss mit Vorlage Nr. 08-14/V 03784 die „Saisonale Umwandlung von Kfz-Stellplätzen zu Freischankflächen“ abgelehnt (Anlage 1). Im Ergebnis sprachen sich alle beteiligten Fachdienststellen und Verbände – insbesondere aufgrund des Wegfalls zahlreicher Parkplätze und der Bedenken bezüglich der Verkehrssicherheit – gegen den Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN aus. Im Grundsatz gelten die in der Beschlussvorlage vorgebrachten Argumente unverändert fort. Eine Umwandlung von Kfz-Stellplätzen in größerem Umfang würde den Parkdruck insbesondere in der Innenstadt stark erhöhen und gegebenenfalls eine Anpassung der Parkregelungen (Verhältnis Bewohner-/Mischparken) erfordern.

Wird diesen Argumenten nicht mehr gefolgt, so kann die Nutzung von Parkplätzen für Freischankflächen unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht werden:

2.3.1 Verkehrssicherheit

Die Verwendung von KFZ-Stellplätzen als Freischankflächen ist straßenverkehrsrechtlich grundsätzlich möglich. Oberstes Gebot muss dabei stets die Gewährleistung der Verkehrssicherheit sein. Insofern müssen die örtlichen Gegebenheiten verschiedene Voraussetzungen erfüllen und die umgenutzte Fläche in geeigneter Weise gegenüber dem fließenden KFZ-Verkehr abgesichert werden:

Hier sollten analog die Maßstäbe angelegt werden, die auch bei nicht gewerblich genutzten Parklets, die im Rahmen des Pilotprojekts 2019 in der Schwanthalerhöhe erprobt wurden. Demnach gelten aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Kriterien für Freischankflächen in KFZ-Stellplätzen:

- nur möglich an Straßenzügen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h und in Tempo 30 Zonen
- nicht möglich an Straßen mit einem direkt an die KFZ-Stellplätze angrenzenden baulichen Radweg (Radweg verläuft zwischen Parkfläche und Gehweg)
- nicht möglich 5 Meter vor und hinter Straßeneinmündungen und -kreuzungen
- nicht möglich 5 Meter vor und nach Zebrastreifen, Fußgängerampeln, Bahnübergängen und Bushaltestellen sowie
- nicht möglich auf Flächen mit anderer Nutzung (z.B. Einfahrten, Feuerwehrafahrtszonen, Behindertenparkplätzen, Haltverboten für Taxen, Ladezonen, Kurzzeitparken (z.B. für Hotels oder vor Kitas und Schulen), Fahrrad-, Carsharing- oder Elektro-Ladeplätzen)

In Straßen mit Linienbus- oder Tramverkehr ist eine nähere Prüfung unter Einbindung der MVG erforderlich.

Die Absicherung der Freischankflächen in KFZ-Stellplätzen muss analog zur Absicherung von Arbeits-/Baustellen gegenüber dem fließenden Verkehr erfolgen. Hierfür wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die erforderliche verkehrliche Anordnung inklusive Haltverbot erteilt.

Die Freischankfläche ist im Bereich der Fahrbahn bzw. des Seitenstreifens zu allen Seiten hin mit Ausnahme des Gehwegs lückenlos mit geeigneten und verkehrssicherem Absperrmaterial abzusichern. Die verkehrsrechtliche Anordnung erfolgt auf Grundlage eines Regelplans analog zur Absicherung von Arbeits-/Baustellen. Die Absperrung muss verrückbar sein und darf nicht fest verankert werden. Zur Fahrbahn sollte dabei ein Sicherheitsabstand von min. 0,50 Metern eingehalten werden.

Auf eine Längsabsicherung zur Fahrbahn mit Absperrschranken kann dann verzichtet werden, wenn auf gesamter Länge der Freischankfläche alternativ eine lückenlose, standfeste und min. 1,00 Meter hohe Abgrenzung zur Fahrbahn hin erfolgt (z.B. Pflanztröge).

Diese durchgehende Abgrenzung dient der Verkehrssicherheit gegenüber dem fahrenden KFZ-Verkehr und ist unverzichtbar. Die Verkehrssicherungspflicht hierfür obliegt dem/der Erlaubnisnehmer*in.

Die Beschilderung und Absicherungsmaterialien müssen durch die Antragsteller*innen selbst beschafft und aufgestellt werden. Hierzu ist eine Beauftragung von Schilderdiens-ten möglich.

2.3.2 Weitere Einschränkungen/Auflagen bei der Genehmigung der Freischankflä-chen

Eine Freischankfläche auf Parkplätzen kann im jeweiligen Einzelfall Betreiber*innen von Schank- und Speisewirtschaften nur dann genehmigt werden, wenn die unter Ziffer 2.3.1 für Parklets festgelegten Kriterien sowie die weiteren erläuterten Anforderungen an die Verkehrssicherheit erfüllt sind. Die Antragsteller*innen müssen bei Beantragung der Ge-nehmigung eine maßstabsgetreue Planzeichnung und ein Foto von den Gegebenheiten vor Ort vorlegen.

Durch Auflagen im Genehmigungsbescheid wird zudem insbesondere Folgendes fest-gelegt:

- Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
- Um den Entfall von Parkplätzen zu begrenzen und eine etwaige Kollision mit den Freischankflächen benachbarter Gastronomiebetriebe zu verhindern, darf die Freischankfläche die Breite der Straßenfront des zugehörigen, an die Straße an-grenzenden, gastronomischen Betriebes nicht überschreiten und muss innerhalb der rechtwinkligen Verlängerung dieser Straßenfront liegen.
- Die Gebrauchsfläche ist stets in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen, die von der Gebrauchsfläche ausgehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- Der ungehinderte Zugang zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen ist freizuhalten.
- Nach Beendigung der Nutzung hat die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisneh-mer unverzüglich im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen den ursprünglichen Zustand der Verkehrsfläche wiederherzustellen.
- Die Aufstellung von Halteverbots (72 Stunden vor dem Aufbau) erfolgt durch die Genehmigungsnehmerin bzw. den Genehmigungsnehmer.
- Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass nie-mand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Die Sondernutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Kollis-sion mit anderen Sondernutzungen wie mit Versammlungen, Aufzügen, Veran-staltungen, Baumaßnahmen oder Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen so-

wie Telekommunikationsleitungen, vorübergehend für die Dauer der kollidierenden Sondernutzungsrechte Dritter ganz oder teilweise aufgehoben werden.

- Die Freischankfläche ist abweichend von § 23 Abs. 5 Sondernutzungsrichtlinien durchgehend abzugrenzen, sodass physisch das Betreten der Fläche nur von der an den Fußweg grenzenden Seite ohne die Überwindung eines Hindernisses von mindestens einem Meter Höhe möglich ist. Nur von dieser Seite ist die Bedienung der Freischankfläche gestattet.
- Die Freischankfläche muss einen Mindestabstand von 0,50 Metern zu der angrenzenden Fahrbahn vorweisen und mindestens 0,60 Meter tief sein.
- Die Genehmigung gilt nur, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.
- Die Aufstellung von Tischen hat senkrecht zur Fahrbahn zu erfolgen, eine Stirnbestuhlung ist nicht erlaubt.

2.3.3 Nutzung des Grünstreifens zwischen Parkbucht und Gehweg

Für eine Nutzung des Grünstreifens zwischen Parkbucht und Gehweg müssen aus Sicht des Baureferats-Gartenbau zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Eine Genehmigung ist ausschließlich für Rasenflächen denkbar (sowohl zur Querung zu einem dahinterliegenden Parkplatz mit Freischankfläche als auch als Freischankfläche selbst), aus Artenschutzgründen hingegen nicht für Wiesenflächen.

Zudem sind folgende Auflagen bei der Genehmigung der Nutzung vorzusehen:

- Das Straßenbegleitgrün ist unter größtmöglicher Schonung zu nutzen, insbesondere ist auf die bestehenden Pflanzungen Rücksicht zu nehmen.
- Jeglicher Eingriff in den Baum- und Strauchbestand ist untersagt. An den Bäumen dürfen keine Beleuchtungskörper, Leitungen, Werbevorrichtungen, oder Ähnliches angebracht werden.
- Zu im Straßenbegleitgrün gepflanzten Bäumen und Wiesenflächen ist sowohl von der Freischankfläche selbst, wie auch von querendem Personal und Gästen ein Abstand sicherzustellen. Wenigstens ist hierbei der Bereich der Kronentraufe des Baumes freizuhalten.
- Anweisungen des Baureferates Gartenbau ist Folge zu leisten, insbesondere ist die Kontrolle von im Straßenbegleitgrün gepflanzten Bäumen zu ermöglichen.
- Die Gebrauchsfläche ist stets in ordentlichem und reinem Zustand zu halten. Verunreinigungen, die von der Gebrauchsfläche ausgehen, sind unverzüglich und vollständig zu beseitigen. Eine eventuell erforderliche Nachreinigung erfolgt auf Kosten des Erlaubnisnehmers.
- Erlischt die Ausnahmegenehmigung durch Widerruf, Rücknahme oder vorübergehender (Teil-)Aufhebung oder stellt der Erlaubnisnehmer die Nutzung ein, so hat er unverzüglich im Einvernehmen mit den zuständigen städtischen Dienststellen

den ursprünglichen Zustand der Straße und des Straßenbegleitgrüns wieder herzustellen.

2.3.4 Infektionsschutz

Nach Rücksprache mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt ist aus infektionshygienischer Sicht unbedenklich, wenn an Durchgängen von Freischankflächen nicht durchgehend der grundsätzlich gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann. Dies gilt zumindest für die Fälle, in denen der Durchgang weder zum Verweilen geeignet ist, noch dazu genutzt wird, sondern lediglich dem Passieren des Weges dient. Grund hierfür ist der Umstand, dass das infektionshygienische Ansteckungsrisiko bei einer zeitlich nur sehr kurzen Unterschreitung des Mindestabstandes verhältnismäßig gering und damit vertretbar ist.

2.3.5 Beteiligung weiterer Fachdienststellen

Aufgrund des kurzen Zeitvorlaufs war keine Einbindung von anderen Dienststellen wie dem Baureferat, dem Polizeipräsidium, der MVG oder dem Behindertenbeirat möglich. Deren Belange gilt es jedoch ebenfalls noch in Erfahrung zu bringen und gegebenenfalls im Einzelfall zu berücksichtigen.

2.4 Beschleunigung des Verfahrens

Um dem Antrag Rechnung zu tragen und eine kurzfristige Genehmigung von Freischankflächen auf Parkplätzen bzw. eine schnellstmögliche Vergrößerung im Einzelfall zu ermöglichen, sind folgende Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens erforderlich bzw. möglich:

2.4.1 IT Unterstützung

Um Kollisionen des Parkraums mit anderen Nutzungen zu verhindern (Versammlungen, Baustellen etc.), sind alle neu geschaffenen Freischankflächen in das Programm FluZ (Flächen- und Zeitmanagement) einzutragen. Auf dieses können auch andere Fachdienststellen zugreifen. Konflikte zwischen verschiedenen Nutzungen können somit frühzeitig erkannt und aufgelöst werden. Die Mitarbeiter*innen im Gaststättenbereich haben derzeit keinen Zugriff auf das Programm FluZ. Dieser muss schnellstmöglich von der IT zur Verfügung gestellt werden.

2.4.2 Personelle Ressourcen in den Bezirksinspektionen

Die Bezirksinspektionen verbescheiden Anträge auf Neuerrichtung bzw. Vergrößerung von Freischankflächen. Derzeit sind im Stadtgebiet ca. 8.000 gastronomische Betriebe angemeldet. Werden die Möglichkeiten zur Nutzung des öffentlichen Raums für Freischankflächen deutlich erweitert, so ist mit einer enormen Antragsflut zu rechnen, die mit

den derzeit vorhandenen personellen Ressourcen nicht zeitnah abzuarbeiten ist. Zusätzlich ist ab der für den 18.5. vorgesehenen Wiedereröffnung der Gastronomie verstärkt die Einhaltung der landesrechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz zu kontrollieren. Daher kann bei der Bearbeitung der Anträge auf Genehmigung zusätzlicher Freischankflächen personelle Unterstützung erforderlich werden. Diese kann unter Umständen auch durch eine Übernahme der anderen von den Bezirksinspektionen wahrzunehmenden Aufgaben (zB Kontrolltätigkeit) erfolgen. Hierzu wird das Kreisverwaltungsreferat gegebenenfalls auf das stadtweite Personaleinsatzmanagement (PEIMAN) zugehen.

2.4.3 Einbindung der betroffenen Fachdienststellen

Je nach Lage und Größe der Freischankfläche werden derzeit die entsprechenden Fachdienststellen (Polizeiinspektion, Straßenverkehrsbehörde, Branddirektion, Baureferat - Tiefbau, Veranstaltungs- und Versammlungsbüro) mit einer Frist zur Beantwortung von 4 Wochen angehört. Dies ist erforderlich, um die Berücksichtigung aller Interessen im Genehmigungsverfahren sicherzustellen und spätere Nutzungskonflikte zu verhindern. Dies sollte aus unserer Sicht auch künftig nicht gänzlich entfallen. Allerdings wird die Anhörungsfrist auf 1 Woche verkürzt.

2.4.4 Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse

Dem zuständige Bezirksausschuss ist gemäß Ziffer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) das Entscheidungsrecht über die Genehmigung oder Erweiterung von Freischankflächen durch eine entsprechende Vollmacht des Oberbürgermeisters übertragen. Das Verfahren stellt sich in der Praxis wie folgt dar:

Nach Rückmeldung der oben genannten Fachdienststellen erstellt die zuständige Bezirksinspektion eine Beschlussvorlage mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag und schickt den Vorgang per E-Mail an die Geschäftsstelle des zuständigen Bezirksausschusses. Sollte der Termin für die Sitzung des jeweiligen Unterausschusses verpasst worden sein, kann es sein, dass der Vorgang erst nach 6 Wochen in der darauf folgenden Sitzung des Bezirksausschusses behandelt wird. Nach der Entscheidung des Bezirksausschusses dauert es meist noch einige Tage bis diese von der BA-Geschäftsstelle an die Bezirksinspektion kommuniziert wird. Dieses Verfahren dauert in der Regel ca. 20 bis 50 Tage.

Viele Bezirksausschüsse stehen jedoch der Neugenehmigung oder Vergrößerung von Freischankflächen äußerst skeptisch gegenüber. Stimmt der Bezirksausschuss dem Entscheidungsvorschlag nicht zu, sind weitere Abstimmungsgespräche und gegebenenfalls Ortstermine erforderlich. Anschließend wird der Vorgang nochmals dem Bezirksausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Wird dieser nochmals abgelehnt, so erfolgt eine Vor-

lage an den Oberbürgermeister. In derartigen Fällen kann das Verfahren bis zum 6 Monaten dauern.

Zur Beschleunigung des Verfahrens sollte der Stadtrat dem Oberbürgermeister empfehlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 (Anlage 3 zur Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München) übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen wieder an sich zu ziehen. Grund kann die pandemiebedingte Ausnahmesituation und der Umstand sein, dass die Nutzung der zusätzlichen Flächen nur temporär erfolgt. Die Aussetzung des in der Vollmacht übertragenen Entscheidungsrechts sollte bis zum 30.9.2020 befristet werden.

Entfällt das Entscheidungsrecht der Bezirksausschüsse, so lebt das in Ziffer 12.3 des Katalogs des KVR zur BA-Satzung niedergelegte Anhörungsrecht wieder auf. Für eine Stellungnahme wird dem zuständigen Bezirksausschuss gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. Um auch diese Verzögerung zu vermeiden, sollte der Stadtrat beschließen, dass, falls der Oberbürgermeister der erläuterten Empfehlung folgt, das dann bestehende Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse gem. Ziffer 12.3 des Katalogs des KVR zur BA-Satzung bis zum 30.9.2020 in ein Unterrichtsrecht umzuwandeln.

2.5 Fazit

Durch die unter Ziffer 2.2 und 2.3 genannten Maßnahmen, können Gastronomiebetrieben nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls neue Flächen zur Nutzung von Freischankflächen zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird das Verfahren zur Erteilung der Genehmigungen erheblich beschleunigt. Mit diesen Maßnahmen sind jedoch erhebliche Auswirkungen auf das städtische Leben zu erwarten. Diese wird das Kreisverwaltungsreferat beobachten und dem Stadtrat hierzu bis zum 30.9.2020 berichten.

3. Gebühren für Freischankflächen

Seit Geltung der „Vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 20.3.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98) am 21.3. waren Gastronomiebetriebe jeder Art untersagt. Erlaubt war nur noch die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen. Die Regelungen wurden im Rahmen der folgenden Bayerischen Verordnungen über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie immer wieder modifiziert, die Betriebsuntersagungen für die Gastronomie blieben jedoch in genanntem Umfang bestehen. Erst ab 18.5. ist der Betrieb von Außengastronomie unter Einhaltung zahlreicher Auflagen wieder möglich. Aufgrund der pandemiebedingten Ausnahmesituation hat die Stadtkämmerei alle Sondernutzungsgebühren für Freischankflächen generell zinslos bis

31.12.2020 gestundet, soweit diese noch nicht bezahlt wurden. Dies entlastet die Gastronomiebetriebe jedoch nicht finanziell, sondern verschiebt die Zahlungspflicht lediglich in die Zukunft.

Für Zeiträume in denen die Nutzung von Freischankflächen überhaupt nicht bzw. – aufgrund von Abstandsgebot und Reduzierung der Betriebszeiten – nur sehr eingeschränkt nutzbar waren, werden daher keine Sondernutzungsgebühren erhoben bzw. diese pauschal reduziert:

§ 13 der Sondernutzungsgebührensatzung verweist für die Stundung von Gebühren auf § 222 Abgabenordnung (AO) und für deren Erlass auf § 227 AO. § 227 AO regelt, dass die Behörde Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen kann, wenn deren Einziehung im Einzelfall unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

Für einen Erlass muss grundsätzlich ein konkreter Zusammenhang zwischen der Einziehung der Gebühren und den persönlichen Verhältnissen des Gebührenpflichtigen bestehen. Dies bedeutet, dass die Erhebung der Gebühren eine wesentliche Ursache für seine Existenzgefährdung darstellen müsste. Das betroffene Unternehmen darf lediglich unverschuldet in eine voraussichtlich nur vorübergehende Krise geraten sein. Da der Gebührenpflichtige durch einen Erlass zu Lasten der Allgemeinheit begünstigt werden würde, ist ihm zuzumuten, zunächst einen Kredit aufzunehmen und ggf. auch seine Vermögenssubstanz anzugreifen. Bei einem Einzelunternehmer ist neben der Wirtschaftslage auch die private Leistungsfähigkeit des Unternehmers einschließlich seines Privatvermögens in die Prüfung mit einzubeziehen.

Für Zeiträume, in denen die jeweilige Sondernutzung nicht in Anspruch genommen werden konnte, ist ein genereller Erlass bzw. eine generelle Erstattung aufgrund der derzeitigen Krisensituation und der damit verbundenen Betriebsuntersagungen vertretbar und wird für Freischankflächen von Amts wegen vorgenommen. Eine Gebührenerhebung wäre in dieser Situation unbillig. Im Sinne einer kulanten und verwaltungstechnisch umsetzbaren Lösung wird dabei auf volle zwei Kalendermonate aufgerundet, obwohl die vollständigen Betriebsuntersagungen nur vom 21.3. bis zum 17.5. galten.

Aus den gleichen Gründen wird auch eine Reduzierung der Freischankflächengebühren für Zeiträume, in denen die Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der zu beachtenden Auflagen sehr stark eingeschränkt waren, vorgenommen. Auch hier kann faktisch ein Großteil der erlaubten Sondernutzung nicht in Anspruch genommen werden. Dies rechtfertigt, einen entsprechenden Abschlag vorzusehen.

Weitergehende Reduzierungen der Freischankflächengebühren aufgrund von Umsatzeinbußen sind dagegen rechtlich nicht möglich:

In Zeiträumen in denen die Sondernutzung jedoch in vollem Umfang bzw. zumindest teilweise möglich war (Zeitraum vom 1.1. bis zum 20.3. bzw. ab dem 18.5.), muss die Möglichkeit eines vollständigen bzw. darüber hinausgehenden Erlasses im Einzelfall geprüft werden. Umsatzeinbußen können für diese Entscheidung keine maßgebliche Rolle spielen. Es ist unternehmerisches Risiko der Betreiber*innen, wenn der Gewerbetrieb die erforderlichen Umsatzzahlen verfehlt. Seit jeher sind Sondernutzungen abhängig von äußeren Umständen, wie der Witterung oder dem Verhalten der Kund*innen (zB Angst nach Terroranschlägen). Ein vollständiger Erlass für das gesamte Kalenderjahr – unabhängig von der Nutzbarkeit der Sondernutzung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen – ist rechtlich nicht möglich. Gebührenrechtliche Billigkeitsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht dazu da, wirtschafts-, sozial- oder sonstige politische Ziele zu verfolgen. Dies würde letztendlich eine rechtsgrundlose, unzulässige Subventionszahlung für den jeweiligen Betrieb darstellen.

Bereits unmittelbar nach tatsächlicher Aufhebung der Betriebsuntersagungen am 18.5. wird ein entsprechender Bescheid über die Rückzahlung bereits bezahlter bzw. die Reduzierung gestundeter Gebühren für zwei volle Kalendermonate an die Betreiber*innen versandt. Es wurde verwaltungsintern sichergestellt, dass diese Rückzahlung priorisiert wird und zeitnah erfolgen kann.

Ab dem 18.5. werden die Freischankflächengebühren aufgrund der geltenden Einschränkungen reduziert. Es werden die genauen Regelungen abgewartet, bevor ein Durchschnittswert für die aufgrund des Abstandsgebots von 1,5 Metern Verringerung der Gastplatzanzahl auf Freischankflächen gebildet wird. In entsprechendem Umfang werden dann die Gebühren reduziert. Da derzeit noch nicht absehbar ist wie lange diese Einschränkungen gelten, erfolgt die Rückzahlung bzw. der Erlass erst nach deren Beendigung. Spätestens wird dies jedoch im Rahmen der Gebührenerhebung für das kommende Kalenderjahr berücksichtigt.

Die jährlichen Einnahmen durch Gebühren für Freischankflächen betragen im Jahr 2019 ca. 1,77 Mio. Euro. Bei insgesamt 2.508 Freischankflächen handelt es sich für den einzelnen Betrieb zwar nur um einen durchschnittlichen Betrag je Freischankfläche in Höhe von ca. 700 Euro pro Jahr und damit um einen Erstattungsbetrag in Höhe von ca. 117 Euro; allerdings gilt es hier insbesondere ein Zeichen für die aufgrund von immensen Umsatzeinbußen finanziell stark betroffenen Gastronomiebetriebe zu setzen. Für die Landeshauptstadt München bedeutet jeder Monat der Erstattung der Gebühren für Freischankflächen einen Ausfall von Einnahmen in Höhe von ca. 150.000 Euro.

Hiervon unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit, bei der Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz durch die Bezahlung der Gebühren wie bisher auch, einen Antrag auf einen weitergehenden Erlass bei der zuständigen Bezirksinspektion zustellen.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wurden nur die oben im Text erwähnten Fachdienststellen und Referate eingebunden.

5. Anhörung des Bezirksausschusses

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit konnte keine Anhörung der Bezirksausschüsse erfolgen.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Der Korreferent/ die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferats hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 12.5.20) nicht möglich. Die Behandlung in der heutigen Vollversammlung ist erforderlich, da es sich formal um einen „Antrag zur dringlichen Behandlung“ handelt.

8. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat bewilligt unter den in Ziffer I. 2.2 genannten Voraussetzungen als Ausnahme von § 23 Abs. 6 Satz 3 der Sondernutzungsrichtlinien im Einzelfall unmittelbar an die Hausfassade angrenzende Freischankflächen, die über die Breite der Straßenfront des jeweiligen gastronomischen Betriebs hinausgehen. Die Genehmigung gilt nur, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.
3. Das Kreisverwaltungsreferat bewilligt unter den in Ziffer I. 2.3 genannten Voraussetzungen im Einzelfall Freischankflächen auf an den Gehweg angrenzenden Parkplätzen. Die Genehmigung gilt nur, so lange die aktuelle Fassung der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung die Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern in Gastronomiebetrieben vorsieht.
4. Dem Oberbürgermeister wird empfohlen, das auf die Bezirksausschüsse gemäß Nummer 6 der Vollmacht vom 9.4.2018 übertragene Entscheidungsrecht bei Genehmigung oder Erweiterungsgenehmigung von Freischankflächen befristet bis zum 30.9.2020 wieder an sich zu ziehen. Für den Fall, dass der Oberbürgermeister dieser Empfehlung folgt, beschließt der Stadtrat, dass das dann bestehende Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse gemäß Ziffer 12.3 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats zur BA-Satzung bis zum 30.9.2020 in ein Unterrichtsrecht umgewandelt wird.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.9.2020 zu den Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen zu berichten.
6. Die Anträge Nr. 20-26 / A 00022 vom 12.05.2020 und Nr. 20-26 / A 00010 vom 06.05.2020 sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Beschluss unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Baureferat
3. an das Polizeipräsidium München
4. an die MVG
5. an den Behindertenbeirat
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532